

## **Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 i.V. m. § 13 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)**

Die nachfolgend abgedruckte 1. Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Jonaswalde und Heukewalde über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jonaswalde wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 13. März 2025 durch die Beteiligten vorgelegt.

Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der zwischen den Gemeinden Heukewalde (als abgebende Gemeinde) und der Gemeinde Jonaswalde (als aufnehmende Gemeinde) geschlossenen „1. Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jonaswalde“ wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 20. März 2025 erteilt.

Altenburg, den 4. April 2025

gez. Seiferth  
Fachdienst Kommunalaufsicht

### **1. Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jonaswalde**

Aufgrund § 3 Abs. 2 S. 3 - 4 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) schließen

**die Gemeinde Jonaswalde** (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Vohs

**und die Gemeinde Heukewalde** (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Piewak

folgende 1. Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) ab:

#### **§ 1 Änderung**

Die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jonaswalde vom 30.07.2014 wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 Aufgaben wird der „§ 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG“ geändert in „§ 3 Abs. 2 S. 1 ThürKigaG“ sowie im Abs. 1 „ThürKitaG“ geändert in „ThürKigaG“.

Im § 2 Abs. 1 Betreuung, Anhörung werden die Wörter „Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes“ geändert in „Thüringer Kindergartengesetz“.

Im § 2 Abs. 2 d) Betreuung, Anhörung werden die Wörter „die Bedarfsplanung i. S. d. § 17 ThürKitaG“ geändert in „die Bedarfsplanung i. S. d. § 20 ThürKigaG“.

Im § 3 Abs. 2 Aufnahme wird „§ 4 ThürKitaG“ geändert in „§ 5 ThürKigaG“.

Im § 4 Abs. 1 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen wird „ThürKitaG“ geändert in „ThürKigaG“ und „(§ 20 Abs. 1 ThürKitaG)“ geändert in „(§ 29 Abs. 1 ThürKigaG)“.

Im § 5 Abs. 2 Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten wird der Betrag von „320,00 Euro“ erhöht auf „600,00 Euro“.

Im § 6 Abs. 1 Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten wird in der Tabelle unter Nr. 19 „Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG“ geändert in „Einnahmen aus der Betriebskostenpauschale bei Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG“.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Jonaswalde, 27.03.25

Heukewalde, den 27.03.25

\_\_\_\_\_  
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum

\_\_\_\_\_  
Ort (abgebende Gemeinde), Datum

gez. A. Vohs (SIEGEL)

gez. Piewak (SIEGEL)

\_\_\_\_\_  
Vohs / Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Piewak / Bürgermeister